

Disziplinarordnung des Fechterbundes Sachsen-Anhalt e.V.

§ 1 Folgende Disziplinarstrafen können verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldbuße bis 500,- EUR
- d) Sperre
- e) Ausschluss gem. § 16 Satzung FBS/A

§ 2(1) Die Strafen können einzeln oder nebeneinander verhängt werden. Zeitliche Sperren sind genau zu begrenzen.

(2) Unter Wahrung rechtsstaatlicher Grundsätze sind dem Betroffenen der Gegenstand der Beschuldigung mitzuteilen und ihm insbesondere rechtliches Gehör zu gewähren.

(3) Die Disziplinarmaßnahme (DM) ist den Betroffenen schriftlich begründet mitzuteilen.

(3) Gegen die DM kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Einspruch beim Präsidium eingereicht werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte ist ausgeschlossen, solange nicht der Rechtsweg vom FBS/A und dem Deutschen Fechterbund erschöpft ist. Zuwiderhandlungen gelten als verbandsschädigendes Verhalten. Jedoch ist nach Ablauf von 12 Monaten seit Eröffnung des Verfahrens in erster Instanz die Anrufung der ordentlichen Gerichte nicht verwehrt.